

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Abweichungen nach § 56 Absatz 2 Nummer 1
der Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Abweichungen nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit dem Zweck der Aufstockung von Wohngebäuden wurden zwischen 2012 und 2018 gestellt?
2. Wie viele der Anträge wurden genehmigt?
3. Wie lange war der Zeitraum von der Antragsstellung bis zur Antragsgenehmigung?
4. Welche Abweichungen von den Vorschriften §§ 4 bis 37 der LBO wurden in den Anträgen konkret begehrt?
5. Wie viel zusätzlicher Wohnraum wurde damit geschaffen?
6. Bei wie vielen Anträgen wurde die Genehmigung vollumfänglich bzw. teilweise bezogen auf einzelne Abweichungen versagt?
7. Welche Gründe lagen für das Versagen vor?
8. Wie viele der Aufstockungsprojekte wurden deshalb nicht weiterverfolgt?
9. Wie viel zusätzlicher Wohnraum wurde deshalb nicht geschaffen?

10. Wie schätzt sie die Möglichkeit der Ausnahmebeantragung hinsichtlich des Aufwands seitens der Antragsteller ein?

14.03.2018

Born SPD

Begründung

Aufgrund des eklatanten Wohnraummangels im Land ist zusätzlicher Wohnraum dringend nötig. Aufstockungen von Wohngebäuden sind eine Möglichkeit, um neuen Wohnraum zu schaffen. In der LBO findet diese Möglichkeit denn auch folgerichtig eine Privilegierung in den Ausnahmemöglichkeiten des § 56 LBO. Durch die Kleine Anfrage soll geklärt werden, wie häufig Ausnahmen nach § 56 LBO beantragt werden, um Aufstockungen vorzunehmen.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. April 2018 Nr. 5W-0141.5/197/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Anträge auf Abweichungen nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit dem Zweck der Aufstockung von Wohngebäuden wurden zwischen 2012 und 2018 gestellt?*
2. *Wie viele Anträge wurden genehmigt?*
3. *Wie lange war der Zeitraum von der Antragsstellung bis zur Antragsgenehmigung?*
4. *Welche Abweichungen von den Vorschriften §§ 4 bis 37 der LBO wurden in den Anträgen konkret begehrt?*
5. *Wie viel zusätzlicher Wohnraum wurde damit geschaffen?*
6. *Bei wie vielen Anträgen wurde die Genehmigung vollumfänglich bzw. teilweise bezogen auf einzelne Abweichungen versagt?*
7. *Welche Gründe lagen für das Versagen vor?*
8. *Wie viele der Aufstockungsprojekte wurden deshalb nicht weiterverfolgt?*
9. *Wie viel zusätzlicher Wohnraum wurde deshalb nicht geschaffen?*

Zu 1. bis 9.:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über die abgefragten Daten, da keine entsprechende Statistik geführt wird. Eine nachträgliche Datenerhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, da vier höhere und 205 untere Baurechtsbehörden abgefragt werden müssten, die ihrerseits wieder jeweils tausende einzelner Baugenehmigungsverfahren der letzten sechs Jahre durchforsten und analysieren müssten.

10. Wie schätzt sie die Möglichkeit der Ausnahmebeantragung hinsichtlich des Aufwands seitens der Antragsteller ein?

Zu 10.:

Die betreffenden Baumaßnahmen zur Aufstockung von Wohngebäuden erfordern immer einen konventionellen Bauantrag, der in jedem Fall zu stellen ist, da isolierte Ausnahmegenehmigungen im Kenntnisgabeverfahren nicht mehr möglich sind. Dieser Bauantrag beinhaltet auch den Antrag auf Erteilung einer Abweichung nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Abweichung werden von der zuständigen Baurechtsbehörde von Amts wegen geprüft.

In Vertretung

Eisenmann

Ministerialdirigent